

Frist sind auch neuaufgenommene Ziehkinder jederzeit daselbst anzumelden.

7. Die Hebammen sind auch ferner verpflichtet, von jeder durch sie geschehenen außerehelichen Entbindung der Königlichen Polizei-Direction binnen 24 Stunden nach erfolgter Niederkunft Anzeige zu erstatten und haben hierbei künftighin zugleich über das Verbleiben des neugeborenen Kindes möglichst sichere Nachricht beizufügen. Verheirathete Entbindungen ziehen für die Betheiligten in jedem Falle eine strafgerichtliche Untersuchung und Bestrafung nach sich.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Strafe belegt werden.

II. Oeffentl. Belustigungen, Schaustellungen, Kunstproductionen u. betr.

Bemerkung. Das Regulativ, die dramatischen, musikalischen und andern Darstellungen, in gleichen die Tanzbelustigungen in hiesiger Residenz betreffend, vom 23. Aug. 1858, ist, weil die darin enthaltenen Bestimmungen durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 zum Theil aufgehoben, zum Theil modificirt worden sind und eine Revision desselben in Aussicht steht, hier in Wegfall gekommen.

1) Die Königl. Polizeidirection hat beschlossen, die Schlußzeit der öffentlichen Tanzbelustigungen auf ein Uhr Nachts festzusetzen. Es wird dies mit dem Bemerkens zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die pünktliche Innehaltung der hiernach um eine Stunde verlängerten Schlußzeit der öffentlichen Tanzbelustigungen, wie zeither, so auch ferner nicht nur die betreffenden Inhaber der Tanzlocale, sondern auch die betreffenden Musikdirectoren verantwortlich sind und daß Zuwiderhandlungen hiergegen unnachsichtlich mit Geldstrafe geahndet werden. Bef. v. 13. Nov. 1866.

2) Der bestehenden Vorschrift zufolge haben die musikalischen Abendunterhaltungen (sogen. Wankelsänger-Concerte) in hiesigen öffentlichen Wirthschaften und zwar in den auf der Badergasse, großen und kleinen Frohngasse, großen und kleinen Riechgasse, Schuhmachergasse und Weißgasse gelegenen Wirthschaften nicht über 10 Uhr, in allen übrigen Wirthschaften hiesiger Stadt aber, so lange nicht auch hier bezüglich einzelner Straßen eine weitere Beschränkung einzutreten hat, nicht über 11 Uhr Nachts anzudauern.

Wiederholt vorgekommene Ueberschreitungen der hiernach festgesetzten Schlußzeit veranlassen die Königl. Polizei-Direction, diese Vorschrift mit dem Bemerkens in Erinnerung zu bringen, daß jede dießfallige Zuwiderhandlung mit Geldstrafe bis zu Fünf Thalern belegt werden wird. Bekanntmachung vom 12. März 1867.

III. Bestimmungen in Bezug auf Reiten und Fahren, insbesondere auch über das Droschken-, Fiaker- und Omnibuswesen.

1) Auszug aus dem Regulativ für das Droschken-Fuhrwerk zu Dresden vom 6. Juli 1864, sammt Nachträgen.

§ 1. Wer das Droschkenfuhrwerk in hiesiger Stadt betreiben will, bedarf dazu einer auf seine Person lautenden polizeilichen Concession.

§ 2. Die Verpachtung des durch die Verleihung einer solchen Concession zugestandenen Befugnisses an Dritte ist unzulässig.

§ 3. Jede Droschke, welche in Betrieb gesetzt wird, muß nach polizeilicher Vorschrift construirt, hinten, sowie an den beiden Seiten des Wagens mit einer leicht erkennbaren, mit Oelfarbe aufgemalten (nicht angehängten) Nummer versehen und sonst in gutem Zustande, innen und außen rein und gut lackirt sein.

Bevor sie in Betrieb kommt, ist hierzu die polizeiliche Genehmigung einzuholen.

§ 4. Die Droschkenpferde müssen kräftig und zum Dienste geschickt, auch von schädlichen Fehlern frei sein.

Droschken, welche mit Pferden bespannt sind, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind durch die Polizeibeamten ohne Weiteres von der Straße zu entfernen.

Die Geschirre müssen dauerhaft und von gutem Ansehen sein.

§ 5. Die Concessionarien dürfen sich nur solcher Kutscher zum Fahren bedienen, welche mit einem polizeilichen Erlaubnißschein zum Droschkenfahren versehen sind.

Concessionare, die selbst Droschken fahren wollen, müssen den von der Königlichen Polizei-Direction an die Droschkenkutscher gestellten Anforderungen ebenfalls genügen und sind allen in diesem Regulative bezüglich der Droschkenkutscher enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

§ 6. Den Concessionarien liegt ob, die Kutscher und, wenn sie selbst fahren, sich selbst mit der von der Königlichen Polizei-Direction vorgeschriebenen Livrée zu bekleiden und sind dafür verantwortlich, daß diese Livrée stets in gutem Zustande erhalten werde.

§ 7. Jeder Kutscher ist verpflichtet, während er die Droschke fährt, die von der Königlichen Polizei-Direction vorgeschriebene Livrée zu tragen.

Dieselbe besteht bis auf Weiteres in hellblauem Tuchrock nach Probe mit rothem, niedergeschlagenen Kragen und gelben Metallknöpfen, in dunklen Tuchbeinkleidern, blauer Tuchmütze mit Lederschirm, Sturmriemen, rothem Tuchbesatz am Rande und mit breitem Deckel von Glanzleder oder statt deren in schwarzlackirtem Filzhut mit breiter Krempe, Sturmriemen und rothem Lederband über der Krempe, und bei ungünstiger Witterung überdies in einem blauen Tuchmantel.

§ 8. So lange der Kutscher in Function ist, hat er ein Exemplar dieses Regulativs nebst Tarif, ein Exemplar der von der Königlichen Polizei-Direction aufzustellenden Stationsliste, seinen Erlaubnißschein zum Droschkenfahren und die zur Aufnahme von Fahrgästen auf den Bahnhöfen erforderliche polizeiliche Marke (vergl. § 50), sowie eine richtig gehende Taschenuhr bei sich zu führen.

Den Polizeibeamten sind diese Gegenstände auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.